Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3242

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 40007 — 2687/68 III

Bonn, den 6. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 327. Sitzung am 5. Juli 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung ist mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates einverstanden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für Ehegatten, die beide als Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und im gesetzlichen Güterstand eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes maßgebenden Rechts leben, gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das gleiche gilt für Ehegatten, bei denen an die Stelle eines dem Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes entgegenstehenden ausländischen gesetzlichen Güterstandes kraft Gesetzes Gütertrennung getreten ist.

(2) Für die Berechnung des Zugewinns gilt, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Überleitung des gesetzlichen Güterstandes in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits damals vorlagen, als Anfangsvermögen das Vermögen, das einem Ehegatten am 1. Juli 1958 gehörte. Liegen die Voraussetzungen erst seit einem späteren Zeitpunkt vor, so gilt als Anfangsvermögen das Vermögen, das einem Ehegatten in diesem Zeitpunkt gehörte. Soweit es in den §§ 1374, 1376 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Zeitpunkt des Eintritts des Güterstandes ankommt, sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Jeder Ehegatte kann bis zum . . . . (Tag vor dem Inkrafttreten des § 1) dem Amtsgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. Sind die in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Überleitung des gesetzlichen Güterstandes erst nach dem . . . . (fünf Monate vor dem Inkrafttreten des § 1) eingetreten, so kann die Erklärung noch bis zum Ende des nach Eintritt der Voraussetzungen folgenden fünften Monats abgegeben werden. § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Entgegennahme der Erklärung ist jedes Amtsgericht zuständig. Die Erklärung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(3) Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Amtsgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen.

(4) Wird mit der Erklärung ein Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister verbunden, so hat das Amtsgericht den Antrag mit der Erklärung an das Registergericht weiterzuleiten.

(5) Der nach diesen Vorschriften fortgeltende gesetzliche Güterstand ist, wenn einer der Ehegatten dies beantragt, in das Güterrechtsregister einzutragen. Wird der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt, so soll das Registergericht vor der Eintragung den anderen Ehegatten hören. Besteht nach Lage des Falles begründeter Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben über den bestehenden Güterstand, so hat das Registergericht die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen.

§ 3

Für Ehegatten, bei denen die in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Überleitung des gesetzlichen Güterstandes in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten, gilt das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Anfang des nach Eintritt der Voraussetzungen folgenden sechsten Monats an. § 1 Abs. 2 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften des § 2 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des . . . (in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannter Tag) der letzte Tag vor dem in Satz 1 bezeichneten Tage tritt.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1, 3 gelten nicht, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen, denen die gesetzgebenden Körperschaften zugestimmt haben.

§ 5

Bei der Erklärung nach § 2 Abs. 1 beträgt der Geschäftswert ein Achtel des Wertes des gegenwärtigen Vermögens beider Ehegatten. Bei Ermittlung des Vermögens werden die Schulden abgezogen.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft; § 2 tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs geht für das eheliche Güterrecht von dem Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts aus (Artikel 15 EGBGB). Danach werden die güterrechtlichen Verhältnisse von Ehegatten unwandelbar nach dem Recht des Staates beurteilt, dessen Staatsangehörigkeit der Mann zur Zeit der Eheschließung hatte, also auch dann, wenn er später eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt. Das Unwandelbarkeitsprinzip gilt auch in vielen ausländischen Rechtsordnungen und liegt dem Haager Ehewirkungsabkommen vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1912 S. 453, 475) zugrunde.

Während um die Jahrhundertwende der Unwandelbarkeitsgrundsatz keine große praktische Bedeutung hatte, da Fälle eines Wechsels der Staatsangehörigkeit oder — soweit im internationalen Privatrecht das Wohnsitzprinzip gilt — des Wohnsitzes selten vorkamen, hat er bereits seit Ende des ersten Weltkrieges infolge der politischen und der wirtschaftlichen Entwicklung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Nach dem zweiten Weltkrieg trat die Entwicklung in ein weiteres Stadium, als Millionen von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Bundesrepublik Deutschland kamen, die vor der Vertreibung oder Flucht geheiratet und in einem anderen als dem in der Bundesrepublik geltenden ehelichen Güterstand gelebt hatten. In der gleichen Lage waren auch die Zuwanderer und Flüchtlinge aus Mitteldeutschland, für die aufgrund der Sowjetzonenverfassung von 1949 vor ihrer Abwanderung oder Flucht die Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand galt. Zwar wurde im juristischen Schrifttum die Auffassung vertreten, daß bei Massenfluchtbewegungen, insbesondere in den interzonalen Rechtsbeziehungen, der Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterstandes nicht gelte und daß die Vertriebenen und Flüchtlinge nach Begründung ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik dem hiesigen Güterrecht unterstünden. Diese Auffassung hat sich jedoch in der Rechtsprechung nicht durchzusetzen vermocht. Der Bundesgerichtshof hat in einem Beschluß vom 21. Juni 1963 (BGHZ 40 S. 32) entschieden, daß der gesetzliche Güterstand der sowjetzonalen Gütertrennung sich bei Flüchtlingen, die aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik übersiedeln, nicht ändere; dies ergebe sich aus den in interlokalen (interzonalen) Konfliktsfällen entsprechend anzuwendenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts. Nach dem Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts sei für das Güterrecht das Heimatrecht des Mannes in der Form maßgebend, in der es zur Zeit des Wechsels der Staatsangehörigkeit bestanden habe, während etwaige Änderungen nach diesem Zeitpunkt unberücksichtigt blieben (sogenannte Versteinerung des Güterstandes). Bei entsprechender Anwendung auf interlokale Konfliktsfälle trete an die Stelle der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthalt. Der gesetzliche Güterstand bestimme sich deshalb bei Flüchtlingen nach dem Heimatrecht, das für den Ehemann im Zeitpunkt der Übersiedlung in die Bundesrepublik maßgebend gewesen sei. Der Bundesgerichtshof hat in der genannten Entscheidung darüber hinaus ausgeführt, es bestehe kein Grund, die verschiedenen Flüchtlingsgruppen (z. B. Sowjetzonenflüchtlinge, Vertriebene aus den deutschen Ostgebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie, Sudetendeutsche, Karpatendeutsche) unterschiedlich zu behandeln. Es möge unbefriedigend sein, daß Flüchtlinge, die schon vor dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes in die Bundesrepublik gekommen seien und im übrigen den hier verbliebenen Deutschen rechtlich gleichständen, in einem anderen gesetzlichen Güterstand lebten. Jedoch könne der Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts zugunsten von Zweckmäßigkeits- oder Billigkeitserwägungen im Interesse der Rechtssicherheit nicht aufgegeben werden, solange keine ausdrückliche gesetzliche Regelung getroffen sei.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird die bestehende Rechtslage endgültig als dahin geklärt anzusehen sein, daß der Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts auch bei Vertriebenen und Flüchtlingen anzuwenden ist.

Die Gesamtzahl der nach Kriegsende bis September 1967 in der Bundesrepublik aufgenommenen Vertriebenen und Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone wird mit über 13 Millionen angegeben. Seit 1950 — also nach der mit dem Inkrafttreten der Sowjetzonenverfassung am 7. Oktober 1949 eingetretenen Rechtsspaltung — sind nach den statistischen Unterlagen (vgl. Bulletin Nr. 21 vom 16. Februar 1968 S. 170) 3,76 Millionen Menschen als Flüchtlinge und Übersiedler aus der sowjetischen Besatzungszone in die Bundesrepublik gekommen. In Anbetracht dieser Zahlen dürfte auch die Zahl der aufgrund des Unwandelbarkeitsgrundsatzes in einem anderen als dem bei uns geltenden gesetzlichen Güterstand lebenden Ehegatten vermutlich in die Millionen gehen.

Es erscheint unbefriedigend, daß von den in der Bundesrepublik lebenden deutschen Ehegatten ein so großer Teil, ohne einen entsprechenden Willen bekundet zu haben, in einem anderen als dem durch das Gleichberechtigungsgesetz (BGBl. 1957 I S. 609) eingeführten gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebt. Gerade bei Vertriebenen und Flüchtlingen, die zwangsweise oder aus eigenem Entschluß ihre frühere Heimat verlassen und in der Bundesrepublik Aufnahme gefunden haben, wird in der Regel davon auszugehen sein, daß sie sich damit uneingeschränkt dem hiesigen Recht unterstellen wollten. Das mitunter zugunsten des Un-

wandelbarkeitsgrundsatzes angeführte Argument, daß die Ehegatten sich hinsichtlich ihrer güterrechtlichen Beziehungen durch ein stillschweigendes Übereinkommen dem zur Zeit der Eheschließung für sie maßgebenden Recht unterstellt hätten, kann deshalb jedenfalls für diese Personengruppen nicht als stichhaltig anerkannt werden.

Die gesetzliche Regelung mit dem Willen der davon Betroffenen in Einklang zu bringen, erscheint besonders wichtig, weil die in der Bundesrepublik lebenden deutschen Ehegatten häufig gar nicht wissen, daß für sie aufgrund des Unwandelbarkeitsgrundsatzes noch immer ihr früheres Güterrecht weitergilt. Es ist nämlich trotz wiederholter Bemühungen, die Allgemeinheit über die zunächst zweifelhafte und dann durch die oben erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofs geklärte Rechtslage zu unterrichten (vgl. Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesanzeiger Nr. 194 vom 7. Oktober 1960 = Bulletin Nr. 187 vom 5. Oktober 1960 S. 1816; Bulletin Nr. 141 vom 10. August 1963 S. 1248), anscheinend nicht gelungen, die Auswirkungen des Unwandelbarkeitsgrundsatzes in das Bewußtsein aller Betroffenen einzuführen. Nicht nur die Ehegatten selbst, sondern auch ihre Geschäftspartner sowie auch Gerichte und Behörden gehen oft ohne weiteres davon aus, daß für Ehegatten, die als Deutsche in der Bundesrepublik leben und keinen Ehevertrag geschlossen haben, die Zugewinngemeinschaft gesetzlicher Güterstand sei. Daß dies anders sein kann, ist für Dritte auch kaum erkennbar, wenn nicht der Geburtsort oder Zeitpunkt und Ort der Eheschließung entsprechende Hinweise geben.

Die irrige Annahme, daß im Einzelfall nunmehr die Zugewinngemeinschaft gesetzlicher Güterstand geworden sei, kann besonders bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten schwerwiegende Folgen haben. Während sich nämlich im Güterstand der Zugewinngemeinschaft der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht (§ 1371 Abs. 1 BGB), so daß ihm als gesetzlichem Erben z. B. neben Kindern des Erblassers die Hälfte der Erbschaft zusteht, gilt bei jedem anderen Güterstand nur die erbrechtliche Regelung des § 1931 BGB, nach der der überlebende Ehegatte im gleichen Fall lediglich ein Viertel der Erbschaft erhält. Auch jetzt noch werden Fälle bekannt, in denen Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Erblasser von falschen Vorstellungen über seinen ehelichen Güterstand ausgegangen ist und im Vertrauen auf die in der Zugewinngemeinschaft geltende Regelung der gesetzlichen Erbfolge von der Errichtung einer letztwilligen Verfügung abgesehen hat. Besonders diese nicht seltenen Fälle sprechen dafür, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die die irrigen Vorstellungen vieler Ehegatten über ihren bestehenden ehelichen Güterstand mit der tatsächlichen Rechtslage in Einklang bringt und dem mutmaßlichen Willen der Mehrzahl aller Betroffenen entspricht.

Die Bedenken, die der Erfüllung des besonders aus Kreisen der Vertriebenen und Flüchtlinge schon seit langem vorgebrachten Wunsches nach einer solchen Regelung entgegenstanden, sind heute nicht mehr stark genug, um eine Verzögerung der als notwendig erkannten Regelung zu rechtfertigen. Es wäre zwar wünschenswert, das Problem im Rahmen einer allgemeinen Reform des internationalen Privatrechts zu lösen, bei der ohnehin die Frage zu entscheiden wäre, inwieweit die Beibehaltung des Grundsatzes der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts unter den veränderten Verhältnissen der Jetztzeit noch berechtigt erscheint. Da aber eine Gesamtreform unseres internationalen Privatrechts noch weiterer Vorarbeiten bedarf, kann die dringlich erscheinende Lösung des hier behandelten Teilproblems nicht bis dahin aufgeschoben werden. Allerdings sollte die zur Lösung notwendige Durchbrechung des Unwandelbarkeitsgrundsatzes nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich, um nicht der zukünftigen Gesamtreform des internationalen Privatrechts vorzugreifen. Deshalb sieht der Entwurf von einer Änderung der in Artikel 15 EGBGB getroffenen Regelung ab und beschränkt sich auf eine Sonderregelung für die Fälle, in denen beide Ehegatten als Deutsche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben. Haben die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit oder haben sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Rechtsgebiet, so treten schwierigere Fragen auf, die in den allgemeinen Problemkreis der Ehewirkungen gehören und deren Regelung in diesem Zusammenhang einer späteren Gesamtreform vorbehalten bleiben muß. Aus dem gleichen Grund sieht der Entwurf auch von einer Regelung der Frage ab, welche Rechtswirkungen es hat, wenn die Ehegatten oder einer von ihnen nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen gesetzlichen Regelung den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aufgeben oder eine andere Staatsangehörigkeit erwerben. Diese Frage wird in der Bundesrepublik nach dem nur teilweise eingeschränkten, jedoch grundsätzlich weitergeltenden und sinngemäß anzuwendenden Unwandelbarkeitsgrundsatz zu beurteilen sein.

Eine Durchbrechung des Unwandelbarkeitsgrundsatzes in dem vorstehend umrissenen beschränkten Umfang erscheint auch deshalb unbedenklich, da das Prinzip der Unwandelbarkeit insoweit nach den Vorschlägen der Eherechtskommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht überhaupt beseitigt werden sollte (vgl. Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Eherechts, Berlin - Tübingen 1962, S. 22, ferner S. 2 f., 18 ff.) und damit zu rechnen ist, daß die hier vorweggenommene Teilregelung ohne Schwierigkeiten mit einer künftigen Gesamtreform in Übereinstimmung zu bringen sein wird.

Auch das Bedenken, daß durch eine Änderung der international-privatrechtlichen Regelung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Rechtsspaltung innerhalb Deutschlands nicht vertieft werden sollte, greift nicht mehr durch, nachdem in Mitteldeutschland die Artikel 13 bis 23 EGBGB durch das Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 aufgehoben und durch eine Regelung ersetzt worden sind, die hinsichtlich der Vermögensverhältnisse der Ehegatten den Un-

wandelbarkeitsgrundsatz nicht mehr berücksichtigt (a. a. O. §§ 16, 27 Nr. 4). Die Rechtseinheit ist also innerhalb Deutschlands auch bei den Regeln des internationalen Privatrechts durch die Gesetzgebung in Mitteldeutschland bereits verlorengegangen.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Absatz 1

Die Regelung des Entwurfs ist auf Fälle beschränkt, in denen die Ehegatten nach dem Prinzip der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts im *gesetzlichen* Güterstand eines außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes maßgebenden Rechts leben, in denen beide Ehegatten Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

Als gesetzlicher Güterstand eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes maßgebenden Rechts kann ein ausländischer oder sowjetzonaler Güterstand in Betracht kommen, und zwar auch dann, wenn er inzwischen außer Kraft gesetzt und durch neues Recht ersetzt worden, jedoch nach dem Prinzip der „Versteinerung des Güterstandes" für die jetzt in der Bundesrepublik lebenden Ehegatten weiterhin maßgebend geblieben ist.

Eine Erstreckung der Regelung auf vertraglich begründete eheliche Güterstände erscheint nicht angebracht, da bei ihnen der Unwandelbarkeitsgrundsatz unter dem Gesichtspunkt der vertraglichen Bindung und des Vertrauensschutzes seine Berechtigung hat. In einem vertraglichen Güterstand leben die Ehegatten auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Güterstand in einem Ehevertrag ausdrücklich vereinbart haben.

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Da nicht auf den Zeitpunkt abgestellt wird, seit dem die einzelnen Voraussetzungen vorliegen, können unter die Regelung auch Ehegatten fallen, die nicht deutsche Volkszugehörige sind und die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Eheschließung durch Einbürgerung erworben haben. Mag auch der große Kreis der Vertriebenen und Flüchtlinge den Anlaß für die Vorlage dieses Gesetzentwurfs bilden, so besteht doch kein Grund, die Regelung auf diesen Personenkreis zu beschränken. Der Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) läßt es vielmehr angezeigt erscheinen, die Regelung ohne Rücksicht auf Heimat und Volkszugehörigkeit auf alle Ehegatten zu erstrecken, die als Deutsche in der Bundesrepublik leben. Dabei soll es auch nicht darauf ankommen, ob der Wechsel der Staatsangehörigkeit zeitlich vor oder nach Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik eingetreten ist. In den Fällen eines von einem Antrag abhängigen individuellen Staatsangehörigkeitswechsels wird zwar seltener als in den Fällen einer Massenfluchtbewegung eine Rechtsunkenntnis der Ehegatten vorliegen. Auch wird in diesen Fällen im Gegensatz zu Vertriebenen und Flüchtlingen, die zum großen Teil ihr Vermögen in der alten Heimat zurücklassen mußten und für die deshalb die Übersiedlung in die Bundesrepublik auch insoweit einen Neubeginn darstellte, meist nicht davon ausgegangen werden können, daß die Ehegatten ihr Vermögen erst nach dem Staatsangehörigkeitswechsel erworben haben. Haben die Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder stehen sie als Vertriebene den deutschen Staatsangehörigen gleich, so ist aber die Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Güterstandes schon deshalb nicht erwünscht, weil nach Artikel 24 EGBGB für die Ehegatten nunmehr das deutsche Erbrecht maßgebend ist, der gesetzliche Güterstand aber oft mit der erbrechtlichen Regelung für den überlebenden Ehegatten abgestimmt ist. Aus dem Auseinanderfallen des Erbstatuts und des Güterrechtsstatuts können sich deshalb Unstimmigkeiten ergeben, deren Beseitigung gegebenenfalls im Wege der „Angleichung" durch den Richter vorzunehmen wäre. Wegen solcher Schwierigkeiten und im Interesse einer klaren und übersichtlichen Regelung wäre es nicht sachgerecht, einen Teil der in der Bundesrepublik lebenden deutschen Ehegatten von der in dem Entwurf vorgesehenen Regelung auszunehmen.

Dem Erfordernis, daß beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben, ist auch dann genügt, wenn sie hier keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Es besteht kein Anlaß, die Überführung in das Güterrecht des BGB davon abhängig zu machen, daß im Geltungsbereich des Gesetzes ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt besteht.

Liegen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vor und wird von der den Eheleuten in § 2 eingeräumten Ablehnungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes an die Stelle des bisherigen Güterrechtsstatuts das eheliche Güterrecht des BGB. Die Ehegatten werden also aus ihrem bisherigen gesetzlichen Güterstand in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft übergeführt.

Die für eine Überleitung in Betracht kommenden ausländischen Güterstände haben ihren Ursprung in anderen sozialen Verhältnissen und sind zum Teil in sehr alten Gesetzen geregelt. Unter ihnen können deshalb auch Güterstände sein, die dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 2 GG entgegenstehen. Man wird davon auszugehen haben, daß jedenfalls in den hier geregelten Fällen, in denen die Ehegatten Deutsche sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben, das durch den Unwandelbarkeitsgrundsatz bestimmte ausländische Recht an Artikel 3 Abs. 2 GG zu messen ist. Diesem Verfassungsgrundsatz entgegenstehendes ausländisches Recht kann also unanwendbar geworden und an seine Stelle für die Ehegatten Gütertrennung getreten sein (vgl. zum

entsprechenden Fall des Außerkrafttretens des früheren gesetzlichen Güterstandes des BGB: BGHZ 10 S. 266/280; Anhang zum 11. Band S. 34/73). Die Überleitung in das Güterrecht des BGB muß jedenfalls auch für diesen Fall vorgesehen werden, da die ersatzweise eingetretene Gütertrennung nur der Form nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau entspricht, in ihrer praktischen Auswirkung aber die nicht erwerbstätige Frau im Vergleich zur Zugewinngemeinschaft benachteiligt und der Gesetzgeber aus diesem Grunde auch in den Übergangsvorschriften des Gleichberechtigungsgesetzes (Artikel 8 I. Nr. 3) die Überleitung der an die Stelle des früheren gesetzlichen Güterstandes des BGB getretenen Gütertrennung in die Zugewinngemeinschaft vorgesehen hat. Demgemäß erstreckt Absatz 1 Satz 2 die in Satz 1 enthaltene Regelung auch auf Ehegatten, bei denen an die Stelle eines dem Artikel 3 Abs. 2 GG entgegenstehenden ausländischen gesetzlichen Güterstandes kraft Gesetzes Gütertrennung getreten ist.

Absatz 2

Es entspricht einem aus Kreisen der Neubürger oft geäußerten und berechtigt erscheinenden Wunsch, auch hinsichtlich des ehelichen Güterstandes soweit wie möglich den Einheimischen gleichgestellt zu werden. Dies kann zwar nicht durch eine rückwirkende Einführung der Zugewinngemeinschaft als gesetzlichen Güterstand geschehen, da eine solche Regelung wegen ihrer Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Tatbestände gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen würde. Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Regelung bestehenden Ehen kann aber der Wunsch nach einer Gleichstellung praktisch dadurch verwirklicht werden, daß bei der Berechnung des Zugewinns der für die Feststellung des Anfangsvermögens maßgebende Zeitpunkt zurückverlegt wird. Eine solche Rückverlegung erscheint unbedenklich, da ein Ehegatte, der damit nicht einverstanden ist, die Möglichkeit hat, die Überleitung in die Zugewinngemeinschaft durch eine Erklärung nach § 2 auszuschließen.

Um die Gleichstellung mit einheimischen Ehegatten zu erreichen, wird bei Ehegatten, die schon beim Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes (1. Juli 1958) als Deutsche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hatten, als Anfangsvermögen das Vermögen angesehen, das einem Ehegatten am 1. Juli 1958 gehörte. Sind die Voraussetzungen erst später eingetreten, haben also die Ehegatten erst seit einem späteren Zeitpunkt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder sind sie erst später Deutsche geworden, so gilt als Anfangsvermögen das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen. Da auf den Zeitpunkt abgestellt ist, s e i t dem die Voraussetzungen vorliegen, kommt es, falls eine der Voraussetzungen vorübergehend weggefallen ist (z. B. durch Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts) auf den nach dieser Unterbrechung liegenden Zeitpunkt an, seit dem die Voraussetzungen ohne Unterbrechung gegeben sind.

Nach den Vorschriften der §§ 1374, 1376 BGB kommt es für die Berechnung des Anfangsvermögens und die Hinzurechnung von Zuwendungen auf den Zeitpunkt des Eintritts des Güterstandes an. An die Stelle des Eintritts des Güterstandes muß in den hier geregelten Fällen der nach Absatz 2 Satz 1 und 2 maßgebende Zeitpunkt treten. Satz 3 sieht deshalb vor, daß insoweit die genannten Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind. Dagegen sollen Vermögensminderungen, deren Betrag nach § 1375 Abs. 2 BGB dem Endvermögen hinzuzurechnen ist, auch in den hier geregelten Fällen nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Eintritt des Güterstandes erfolgt sind. Es wäre nicht gerechtfertigt, die von einem Ehegatten vorher vorgenommenen Vermögensminderungen rückwirkend zu seinen Lasten dem Endvermögen hinzuzurechnen. Die rechtlichen Folgen der Vermögensminderung müssen nach dem im Zeitpunkt ihrer Vornahme maßgebenden Güterrecht beurteilt werden.

Zu § 2

Absatz 1

Der Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts hängt eng mit dem Grundsatz der wohlerworbenen Rechte zusammen. Die für jeden der Ehegatten durch die Eheschließung oder durch den Abschluß eines Ehevertrages begründeten Rechte und Pflichten sollen bei einem Statutenwechsel kraft Gesetzes nicht angetastet werden. In dieser Hinsicht wird der Sinn des Unwandelbarkeitsgrundsatzes allerdings nur dann voll verwirklicht, wenn die Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts auch zu einer Unwandelbarkeit des Güterstandes führt, wenn also das durch das Güterrechtsstatut bestimmte Recht davon absieht, den Ehegatten durch die innerstaatliche Gesetzgebung einen neuen Güterstand aufzuzwingen. Unter diesem Gesichtspunkt ist den Ehegatten, die in dem am 1. April 1953 gemäß Artikel 117 Abs. 1 GG außer Kraft gesetzten gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelebt hatten, in den Übergangsvorschriften des Gleichberechtigungsgesetzes (Artikel 8 I Nr. 3 Abs. 2) die Möglichkeit eröffnet worden, den neuen gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft auszuschlagen und durch eine einseitige Erklärung die Fortgeltung der Gütertrennung zu bewirken, die nach allgemein anerkannter Auffassung an die Stelle des außer Kraft gesetzten Güterstandes getreten war. Dafür war unter anderem die Erwägung maßgebend, daß die Unmöglichkeit, den neuen gesetzlichen Güterstand auszuschließen, insbesondere dann unzumutbar wäre, wenn die Ehegatten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation vernünftigerweise vor der Eheschließung einen Ehevertrag mit Ausschluß der Zugewinnbeteiligung geschlossen hätten.

Bei der Überleitung von sehr verschiedenartigen Güterständen anderer Rechtsordnungen, wie sie hier vorgeschlagen wird, bedarf es in noch erheblich stärkerem Maß eines Schutzes des Vertrauens der Ehegatten in die Beständigkeit ihres bisherigen gesetzlichen Güterstandes. Die Überleitung kann in sehr erheblichem Maß in die vermögensrechtlichen

Verhältnisse der Ehegatten eingreifen, und es können deshalb für sie sehr gewichtige Gründe bestehen, die Überleitung in den Güterstand der Zugewinngemeinschaft auszuschließen. Obwohl deshalb der Übergang in den neuen gesetzlichen Güterstand den Ehegatten freigestellt bleiben soll, erscheint es erforderlich, ihn kraft Gesetzes eintreten zu lassen und den Ehegatten eine Möglichkeit zur Ausschlagung einzuräumen. Würde von einer Überleitung kraft Gesetzes abgesehen und den Ehegatten lediglich die Möglichkeit gegeben, in vereinfachter Form durch gemeinsame oder einseitige Erklärung den Übergang in die Zugewinngemeinschaft herbeizuführen, so wäre aufgrund der bisherigen Erfahrungen damit zu rechnen, daß diese Möglichkeit von sehr vielen aus Rechtsunkenntnis oder Nachlässigkeit ungenutzt bliebe und daß infolgedessen die Rechtsunsicherheit für die Betroffenen nicht beseitigt würde.

Der Entwurf sieht deshalb in Anlehnung an die im Gleichberechtigungsgesetz gefundene Lösung vor, daß jeder Ehegatte bis zum Inkrafttreten der Überleitung gegenüber dem Amtsgericht eine Erklärung abgeben kann, durch die die Überleitung ausgeschlossen und die Fortgeltung des bisherigen gesetzlichen Güterstandes bewirkt wird. Die Erklärung wird durch Abgabe gegenüber dem Amtsgericht wirksam. Zwar ist es erwünscht und führt nach Absatz 3 zu einer Vereinfachung des Verfahrens, wenn die Ehegatten die Entscheidung über die Ausschlagung des neuen Güterstandes im gegenseitigen Einvernehmen treffen und und die Erklärung gemeinsam abgeben. Für den Fall, daß eine Einigung nicht möglich ist, muß aber jedem Ehegatten die Möglichkeit eröffnet werden, durch einseitige Erklärung die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes herbeizuführen.

In der Begründung zu § 7 wird vorgeschlagen, das Gesetz mit Ausnahme des § 2 erst mindestens ein halbes Jahr nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten zu lassen, damit den Ehegatten genügend Zeit für die vielleicht nicht einfache Entscheidung über die Zweckmäßigkeit einer Ausschlagung des Güterstandes bleibt. Für Ausnahmefälle, in denen eine der Voraussetzungen für die Überleitung (z. B. Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts beider Ehegatten in der Bundesrepublik) erst kurz vor dem Überleitungstermin eingetreten ist, ist in Satz 2 die Frist für die Abgabe der Erklärung verlängert, damit auch in diesen Fällen den Ehegatten zur Überlegung und zur Einholung von rechtskundigem Rat ausreichend Zeit bleibt.

Durch die Erklärung kann lediglich die Fortgeltung des bisherigen Güterstandes erreicht und damit der Eintritt der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen, nicht aber ein sonstiger Güterstand gewählt werden. Das Vertrauen der Ehegatten in das Fortbestehen des bisherigen gesetzlichen Güterstandes, dessen Schutz diese Vorschrift dienen soll, gestattet es nicht, einem der Ehegatten die Möglichkeit zu eröffnen, einseitig an die Stelle des bisherigen einen neuen Güterstand zu setzen. Wenn einer der Ehegatten den bisherigen Güterstand nicht beibehalten, aber an Stelle der Zugewinngemeinschaft einen anderen ihm genehmeren Güterstand wählen will, so muß er im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten die güterrechtlichen Verhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften durch Ehevertrag regeln.

Für Fälle, in denen ein Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig ist, erklärt Satz 3 die Regelung des § 1411 BGB für entsprechend anwendbar. Außerdem sollen auf den Lauf der Frist für die Abgabe der Ausschlagungserklärung die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 BGB entsprechend angewendet werden, so daß die Erklärung etwa bei Vorliegen von höherer Gewalt oder nicht ausreichender gesetzlicher Vertretung noch nach den in Satz 1 und 2 genannten Zeitpunkten wirksam abgegeben werden kann.

Absatz 2

Im Gegensatz zu den Übergangsvorschriften des Gleichberechtigungsgesetzes, nach denen die Ausschlagungserklärung grundsätzlich gegenüber dem Wohnsitzgericht des Mannes abzugeben war, erklärt Absatz 2 Satz 1 für die Entgegennahme der Erklärung jedes Amtsgericht für zuständig. Die Zuständigkeitsregelung des Gleichberechtigungsgesetzes hat in Fällen, in denen die Erklärung erst kurz vor Fristablauf abgegeben wurde, verschiedentlich zu Schwierigkeiten geführt, wenn das Gericht die Entgegennahme wegen Zweifels an seiner Zuständigkeit ablehnte. Gegen die Regelung sind auch im Hinblick auf Artikel 3 GG verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden, da sie Ehefrauen hätte benachteiligen können, die bei Abgabe der Erklärung keine zuverlässige Kenntnis vom Wohnsitz ihres Mannes hatten (BGHZ 36 S. 197). Diese Bedenken ließen sich allerdings hier ausräumen, wenn etwa vorgeschrieben würde, daß die Erklärung gegenüber dem Amtsgericht abzugeben sei, in dessen Bezirk der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei einer solchen Regelung wäre nicht sichergestellt — was wohl ein für die Regelung des Gleichberechtigungsgesetzes maßgebender Gesichtspunkt war —, daß die Erklärung in der Regel gegenüber dem auch für die Führung des Güterrechtsregisters zuständigen Amtsgericht abgegeben wird, ohne daß alle Schwierigkeiten ausgeräumt wären, die sich in der Praxis aus der Zuständigkeitsregelung des Gleichberechtigungsgesetzes ergeben haben. So könnte beispielsweise die fristgemäße Abgabe der Erklärung daran scheitern, daß sich der Ehegatte nicht an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort befindet und die Erklärung dem zuständigen Gericht nicht mehr rechtzeitig zugeht.

Führt man die Überlegungen aufgrund der Ausführungen des Bundesgerichtshofs in der bereits erwähnten Entscheidung (BGHZ 36 S. 197) weiter, wonach schutzwürdige Belange der Ehegatten oder Dritter bei Zustellung der Erklärung durch ein an sich unzuständiges Gericht nicht verletzt werden und dem Interesse beider Ehegatten dadurch gedient ist, daß die Frage der Wirksamkeit einer von einem der Ehegatten abgegebenen Erklärung nicht wegen Zweifeln an der Zuständigkeit des entgegennehmen-

den Gerichts ungewiß bleibt, so sprechen diese Gesichtspunkte dafür, von vornherein jedes im Geltungsbereich des Gesetzes gelegene Amtsgericht für zuständig zu erklären. Eine Zuständigkeit desselben Amtsgerichts für die Entgegennahme der Erklärung und für die Eintragung des Güterstandes in das Güterrechtsregister erscheint nicht erforderlich, da die Eintragung in das Güterrechtsregister ohnehin nur auf Antrag erfolgt und eine Eintragung und die damit verbundene Veröffentlichung häufig nicht gewünscht werden wird. Im übrigen war eine Identität desselben Gerichts für beide Verrichtungen auch durch die Regelung des Gleichberechtigungsgesetzes nicht gesichert, da das Güterrechtsregister nicht immer bei dem Amtsgericht geführt wird, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat (vgl. § 1558 Abs. 2 BGB).

Knüpft man nicht an die Zuständigkeit des für die Führung des Güterrechtsregisters zuständigen Gerichts an, so käme für die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Erklärung, da es sich insoweit um eine vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit handelt, die Regelung des § 45 FGG in Betracht. Die dort in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Regelung könnte aber in den hier zu regelnden Fällen zu Schwierigkeiten führen, da einem getrennt lebenden Ehegatten der gewöhnliche Aufenthalt des anderen Ehegatten nicht immer bekannt sein wird. Solche Schwierigkeiten werden vermieden, wenn jedes Amtsgericht für zuständig erklärt wird. Eine so weitgehende Zuständigkeitsregelung erscheint unbedenklich, da die Entgegennahme der Erklärung in der Regel keinen Zusammenhang mit sonstigen vormundschaftsgerichtlichen Verrichtungen hat und deshalb nicht von dem nach § 45 FGG als Vormundschaftsgericht zuständigen Gericht erledigt zu werden braucht. Dieses Gericht war auch nach der Übergangsvorschrift des Gleichberechtigungsgesetzes nicht zuständig, ohne daß sich hieraus Nachteile ergeben haben dürften.

Absatz 2 Satz 2 schreibt für die Erklärung gerichtliche oder notarielle Beurkundung vor, damit sichergestellt ist, daß die Ehegatten vor Abgabe der Ausschlagungserklärung beraten und über die rechtlichen Folgen belehrt werden. Beim Gericht ist für die Beurkundung der Richter zuständig. Eine Übertragung der Beurkundung auf den Rechtspfleger (vgl. § 23 Rechtspflegergesetz) erscheint wegen der rechtlichen Schwierigkeiten, die sich im Einzelfall bei der Feststellung des bisherigen gesetzlichen Güterstandes ergeben können, nicht angebracht.

Absatz 3

Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Amtsgericht sie dem anderen Ehegatten bekanntzumachen, und zwar nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der ZPO (§§ 208 bis 213 in Verbindung mit §§ 166 bis 207 ZPO).

Absätze 4 und 5

Falls einer der Ehegatten es beantragt, wird der aufgrund einer nach den Absätzen 1, 2 wirksam abgegebenen Erklärung fortgeltende gesetzliche Güterstand in das Güterrechtsregister eingetragen. Der Antrag auf Eintragung kann mit der Abgabe der Erklärung verbunden sein oder kann später gestellt werden, und zwar auch von dem Ehegatten des Erklärenden.

Ist der Antrag mit der Erklärung verbunden, so soll sich die Aufgabe des nach Absatz 2 für die Entgegennahme der Erklärung zuständigen Amtsgerichts darauf beschränken, eine Ausfertigung des Antrages mit der Erklärung an das Registergericht weiterzuleiten (Absatz 4). Das nach Absatz 2 zuständige Amtsgericht übernimmt damit nur die Anmeldung zur Eintragung (§§ 161, 128 FGG), hat aber im Gegensatz zu der Regelung des Gleichberechtigungsgesetzes (Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 Satz 6) nicht ein Eintragungsersuchen an das Registergericht zu richten. Damit wird das nach Absatz 2 zuständige Gericht der Pflicht zur Nachprüfung enthoben, ob die Voraussetzungen für die beantragte Eintragung in das Güterrechtsregister gegeben sind. Nach Absatz 2 soll für die Entgegennahme der Erklärung jedes Amtsgericht zuständig sein. Infolgedessen könnten die Ehegatten Erklärungen nach Absatz 1 mit Eintragungsanträgen ohne Wissen voneinander gleichzeitig bei verschiedenen Amtsgerichten einreichen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit zweier Gerichte soll aber davon abgesehen werden, dem Gericht, das eine Erklärung entgegennimmt, eine Verpflichtung zur Ermittlung aufzuerlegen. Es könnte auch vorkommen, daß der ausländische gesetzliche Güterstand bereits aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Halbsatz 2 EGBGB in Verbindung mit §§ 1412, 1560 BGB in das Güterrechtsregister eingetragen ist und daß deshalb eine Eintragung nicht mehr in Betracht kommt.

Wird der Eintragungsantrag gesondert gestellt, so ist er an das Registergericht zu richten, wobei die zum Nachweis der fristgemäßen Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 erforderlichen Urkunden beizubringen sind.

Die Zuständigkeit zur Führung des Güterrechtsregisters ergibt sich aus § 1558 BGB. Für die Erledigung des Eintragungsantrags ist nach § 14 Nr. 1 Rechtspflegergesetz der Richter zuständig, da die Eintragung von nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Güterständen in Betracht kommt.

Ist der Antrag im Gegensatz zu der Regel des § 1561 Abs. 1 BGB, die einen gemeinsamen Eintragungsantrag beider Ehegatten verlangt, gemäß Absatz 5 Satz 1 nur von einem der Ehegatten gestellt, so erscheint es erforderlich, dem Registergericht die Verpflichtung aufzuerlegen, zunächst den anderen Ehegatten zu hören (Satz 2). Zwar haben die Eintragungen in das Güterrechtsregister keine rechtserzeugende Wirkung, so daß sich ein Dritter auf eine mit der tatsächlichen Rechtslage nicht in Einklang stehende Eintragung nicht verlassen kann. Andererseits muß aber mit Rücksicht darauf, daß die Ehegatten unrichtige Eintragungen, die sie herbeigeführt oder deren Berichtigung sie verabsäumt haben, unter Umständen nach Treu und Glauben gegen sich gelten lassen müssen, dafür Sorge getragen werden, daß der andere Ehegatte von einem Eintragungsantrag Kenntnis erhält und erforderlichenfalls Angaben zur Berichtigung machen kann. Dies erscheint um so wichtiger, als ein Ehegatte

mitunter selbst mit dem anwendbaren Recht nicht vertraut sein wird und sich im Irrtum befinden kann, welches der für die Ehe maßgebende gesetzliche Güterstand ist. Die vorgeschriebene Anhörung des anderen Ehegatten wird oft zur Aufklärung beitragen. Im Einzelfall kann allerdings für das Registergericht auch nach Anhörung des anderen Ehegatten noch begründeter Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben über den bestehenden gesetzlichen Güterstand bestehen, etwa weil die Angaben der beiden Ehepartner sich widersprechen oder weil bestimmte Anhaltspunkte dafür sprechen, daß die Ehegatten in einem anderen als im angegebenen gesetzlichen Güterstand leben. Für solche Fälle wird in Satz 3 dem Registergericht zur Pflicht gemacht, die Ermittlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die begründeten Zweifel zu beseitigen. Dadurch wird dem Gericht im Interesse der Vermeidung unrichtiger Registereintragungen in beschränktem Umfang eine materielle Prüfungs- und Ermittlungspflicht auferlegt, die der Ausräumung der nach Lage des Falles bestehenden besonderen Zweifel dient, also nicht so weit geht, wie die dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Feststellung von Tatsachen in § 12 FGG allgemein auferlegte Ermittlungspflicht. Die ausdrückliche Auferlegung einer materiellen Prüfungspflicht in diesem Umfang erscheint geboten, da grundsätzlich das Registergericht sonst nur die formellen Voraussetzungen für die Eintragung prüft.

Kommt das Registergericht aufgrund seiner Ermittlungen zu dem Ergebnis, daß die Ehegatten nicht in dem Güterstand leben, dessen Eintragung beantragt ist, so wird der Eintragungsantrag abgelehnt. Dagegen steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Auf die Wirksamkeit der nach Absatz 1 abgegebenen Erklärung hat die Ablehnung keinen Einfluß, da der Ehegatte bei der Abgabe der Erklärung zwar von bestimmten Vorstellungen über seinen bisherigen ehelichen Güterstand ausgehen wird und diese auch zur Begründung in die Urkunde mit aufgenommen sein werden. Die Erklärung selbst hat aber gemäß Absatz 2 dahin zu gehen, daß der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. Diese Erklärung bewirkt die Fortgeltung des tatsächlich bestehenden, nicht des irrtümlich angenommenen oder eines bewußt falsch angegebenen Güterstandes.

Zu § 3

Es ist geboten, auch den Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen (beide Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik) erst nach dem Inkrafttreten der Neuregelung eintreten, die Möglichkeit einer Überleitung ihres bisherigen gesetzlichen Güterstandes in das Güterrecht des BGB zu eröffnen. Auch sie sollen jedoch die Möglichkeit haben, die Überleitung in die Zugewinngemeinschaft auszuschlagen. Eine sofortige Überleitung in die Zugewinngemeinschaft unter Eröffnung einer Möglichkeit zur nachträglichen Ausschlagung erscheint im Hinblick auf die erbrechtlichen Auswirkungen der Zugewinngemeinschaft (§ 1371 Abs. 1 BGB) nicht angebracht (vgl. Begründung zu § 7). Deshalb sieht § 3 vor, daß die Überleitung erst am Anfang des sechsten Monats nach Eintritt der Voraussetzungen stattfindet. Bis dahin hat jeder Ehegatte die Möglichkeit, eine Erklärung nach § 2 abzugeben. Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 BGB.

Für die Berechnung des Anfangsvermögens der Zugewinngemeinschaft gelten in diesen Fällen die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß.

Zu § 4

Wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung erwähnt, ist der Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts in dem Haager Abkommen vom 17. Juli 1905, betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten (RGBl. 1912 S. 453) verankert. Artikel 2 des Ehewirkungsabkommens erklärt in Ermangelung eines Vertrags für die Wirkungen der Ehe sowohl auf das unbewegliche als auch auf das bewegliche Vermögen der Ehegatten das Gesetz des Heimatstaats des Mannes zur Zeit der Eheschließung als maßgebend und bestimmt, daß eine Änderung der Staatsangehörigkeit der Ehegatten oder des einen von ihnen ohne Einfluß auf das eheliche Güterrecht ist. Das Haager Ehewirkungsabkommen ist zur Zeit für die Bundesrepublik Deutschland nur im Verhältnis zu den Niederlanden (Bekanntmachung vom 24. Dezember 1954, BGBl. 1955 II S. 1) und zu Italien (Bekanntmachung vom 14. Februar 1955, BGBl. 1955 II S. 188) anwendbar.

Zwar kann man in der Regel davon ausgehen, daß eine Änderung des allgemeinen innerstaatlichen Rechts Sonderregelungen in zwischenstaatlichen Abkommen unberührt läßt. Da in dem Entwurf jedoch ein eng begrenzter Tatbestand geregelt wird, der auch Gegenstand des genannten Abkommens ist, könnten beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung Zweifel entstehen, ob die frühere zwischenstaatliche Vereinbarung durch die neuere gesetzliche Regelung außer Kraft gesetzt worden sei. Durch die Vorschrift soll deshalb klargestellt werden, daß die neue Regelung im Einzelfall nur gilt, soweit ihr nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen.

Zu § 5

Im Zusammenhang mit der entsprechenden Regelung des Gleichberechtigungsgesetzes hat die Frage, welcher Geschäftswert für die Beurkundung der in Artikel 8 I. Nr. 3 vorgesehenen Erklärung über die Fortgeltung der Gütertrennung anzunehmen sei, in der Rechtsprechung zu gewissen Schwierigkeiten geführt. Neben verschiedenen anderen Lösungsversuchen ist insbesondere die Auffassung vertreten worden, daß der Geschäftswert nach § 30 Abs. 2 Kostenordnung zu bestimmen und von der Beendigung der Zugewinngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten als dem Regelfall auszugehen sei; da in diesem Fall der Ausgleich des Zugewinns nach § 1371 Abs. 1 BGB dadurch verwirklicht werde, daß

sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöhe, sei es gerechtfertigt, ein Viertel des Wertes des Vermögens als Geschäftswert anzunehmen. Streitig blieb, ob nur das Vermögen des Erklärenden (so OLG Oldenburg, Rpfleger 1958 S. 352) oder das Vermögen beider Ehegatten (so OLG Hamm, Rpfleger 1958 S. 350) zu berücksichtigen sei. In einer Anmerkung zu den vorerwähnten beiden Entscheidungen hat Rohs (Rpfleger 1958 S. 354) zwischen diesen unterschiedlichen Auffassungen zu vermitteln versucht. Er stimmt der Auffassung des OLG Hamm zu, daß die einseitige Erklärung eines Ehegatten Rechtsänderungen hinsichtlich des Vermögens beider Ehegatten herbeiführe, kommt aber zu einer anderen Lösung. Da man nicht wisse, welcher Ehegatte zuerst versterben werde, hält er es für die beste Lösung, den Mittelbetrag zwischen 1/4 des Vermögens des Erklärenden und 1/4 des Vermögens des anderen Ehegatten, also 1/8 des Gesamtvermögens beider Ehegatten, als Geschäftswert anzunehmen.

Bei einer Erklärung nach § 2 des Entwurfs sind die Voraussetzungen insofern anders als bei den Übergangsvorschriften des Gleichberechtigungsgesetzes, als es sich dort stets um eine Wahl zwischen Gütertrennung und Zugewinngemeinschaft handelte, während hier die Überleitung vieler verschiedener Güterstände in Betracht kommt, die durch die Erklärung vorgenommene Wahl also in den einzelnen Fällen verschiedene Auswirkungen hat. Dieser Umstand, der die Bewertungsschwierigkeiten im Vergleich zu den mit dem Gleichberechtigungsgesetz in Zusammenhang stehenden Fällen noch vergrößern würde, läßt es angebracht erscheinen, den Geschäftswert der in dem Entwurf vorgesehenen Erklärung gesetzlich zu regeln. Es erscheint dabei wegen der Vielzahl der für die Überleitung in Betracht kommenden bisherigen Güterstände weder möglich noch angebracht, den Geschäftswert nach der rechtlichen Eigenart des im Einzelfall bestehenden Güterstandes unterschiedlich zu bemessen. In der Regel wird auch in den hier in Betracht kommenden Fällen die Erklärung dem Zweck dienen, den Zugewinnausgleich und die mit der Zugewinngemeinschaft verbundene erbrechtliche Regelung auszuschließen. Im übrigen macht auch die für Eheverträge geltende Regelung des § 39 Abs. 3 Kostenordnung den Geschäftswert nicht von der Art des durch den Vertrag vereinbarten oder geänderten Güterstandes abhängig.

In Anlehnung an die im Zusammenhang mit dem Gleichberechtigungsgesetz in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Grundsätze soll der Geschäftswert mit einem Achtel des nach Abzug der Schulden verbleibenden Wertes des gegenwärtigen Vermögens beider Ehegatten angenommen werden.

Zu § 6

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 7

In dieser Vorschrift wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geregelt werden. Der Entwurf geht davon aus, daß als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ein mindestens sechs Monate nach der Verkündung des Gesetzes liegender Zeitpunkt festgesetzt wird, während die Vorschrift des § 2 bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten soll. Dadurch erhalten die von der Regelung betroffenen Ehegatten ausreichend Zeit zur Abgabe der in § 2 vorgesehenen Erklärung. Andererseits wird erreicht, daß die Frage der Fortgeltung des bisherigen Güterstandes bei dem Inkrafttreten der Regelung in der Regel bereits geklärt ist, was besonders im Hinblick auf die erbrechtlichen Folgen des Eintritts der Zugewinngemeinschaft (§ 1371 Abs. 1 BGB) notwendig erscheint.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 2 Abs. 3 Satz 2 — neu**

In § 2 Abs. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Für die Zustellung werden Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung nicht erhoben."

Begründung

Die alleinige Erhebung der Auslagen für die Zustellung im Betrag von regelmäßig nur 2 DM ist mit einem Verwaltungsaufwand verbunden, der im Ergebnis teurer sein dürfte als die Übernahme der Zustellungskosten auf die Staatskasse.

2. **Zu § 5 Satz 1**

§ 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Für die Beurkundung der Erklärung nach § 2 Abs. 1, für die Anmeldung zum Güterrechtsregister und für die Eintragung in das Güterrechtsregister beträgt der Geschäftswert 3000 Deutsche Mark."

Begründung

Es erscheint nicht zweckmäßig, in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Höhe des Geschäftswerts einer Erklärung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes bei Erklärungen nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs auf einen Bruchteil des gegenwärtigen Vermögens beider Ehegatten abzustellen. Gerade bei den Personen, die für die Abgabe einer Erklärung gemäß dem Entwurf in Frage kommen, dürfte das gegenwärtige Vermögen durchaus nicht immer ohne Schwierigkeiten festzustellen sein. Umfangreiche Ermittlungen aber sollten unter allen Umständen vermieden werden. Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens ist daher die Annahme eines festen Geschäftswerts in Höhe des Regelwerts gemäß § 30 Abs. 2 der Kostenordnung für alle Fälle vorzuziehen. Hierbei kommt auch in Betracht, daß die Annahme eines höheren Geschäftswerts die Beteiligten, die in aller Regel Vertriebene oder Flüchtlinge sein werden, in unangemessener Weise belasten würde. Andererseits sollte auch die Möglichkeit der Annahme eines geringeren Geschäftswerts nicht vorgesehen werden, da Personen, die nur ein geringfügiges Vermögen besitzen, an der Abgabe einer Erklärung nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs in der Regel wohl nicht interessiert sein werden. Im übrigen ist auch solchen Personen die Zahlung einer Gebühr von 20 DM zuzumuten.

Die Eintragung in das Güterrechtsregister soll nur auf Antrag vorgenommen werden (§ 2 Abs. 4 des Entwurfs, § 1560 BGB). Der Eintragungsantrag und die Eintragung lösen je gesonderte Gebühren aus (§§ 81, 86 KostG). § 5 Satz 1 berücksichtigt nur die Beurkundung der Erklärung, wie sich auch aus der Begründung zu § 5 ergibt. Für den Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister und für die Eintragung in das Güterrechtsregister selbst sollte jedoch derselbe Geschäftswert gelten, da sonst die Erleichterung, die § 5 des Entwurfs bringen würde, im weiteren Verfahren zunichte würde. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, nur für die Beurkundung der Erklärung nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs eine besondere Bestimmung über den Geschäftswert zu treffen, für die damit eng zusammenhängenden registerrechtlichen Vorgänge jedoch die Bewertung nach den §§ 23, 30 Abs. 2 KostO vorzusehen.